



Stellungnahme der LIGA Thüringen zur zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung, der Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium sowie der Thüringer Kollegordnung

Die LIGA Thüringen bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die jetzt folgende, in unseren Augen konsequente Änderung der Schulordnung (Übertragung des ThürSchG in die Schulordnung) hinsichtlich Inklusion ist prinzipiell positiv zu bewerten, jedoch ergeben sich Anmerkungen der LIGA Thüringen wie folgt:

zu § 29

Es ist nicht berücksichtigt, dass es im Gemeinsamen Unterricht auch zu Team-Teaching Situationen kommen kann. Wir würden es sehr befürworten, wenn die Aufgaben der Sonderpädagogischen Fachkräfte und Förderpädagogen nicht nur eigenständiger Unterricht, sondern auch Unterricht im Team sind. Das Wort „eigenständig“ sollte weggelassen werden. Weiterhin ist zu bemerken, dass für uns nicht geklärt ist was es heißt, dass sonderpädagogische Fachkräfte Teile der Grundpflege übernehmen. Was genau ist damit gemeint. Im Gemeinsamen Unterricht mit Teamteaching kann die Fachkraft selten/gar nicht die Unterrichtssituation verlassen, um z.B. einen Schüler zu wickeln.

zu § 45 a (1) und (3)

Kinder sollten nach Möglichkeit nur kurz aus dem gemeinsamen Unterricht herausgenommen werden. Sechs Monate sind eine lange Zeit, zwei Jahre aus unserer Sicht zu lang. In dieser Zeit würde eine Entfremdung gegenüber Mitschüler*innen einhergehen. Das steht der Inklusion entgegen.

zu § 47 Absatz 5a

Ist es evtl. eine zu große Einschränkung, wenn gesagt wird, dass sonderpädagogische Maßnahmen nur durch sonderpädagogische Fachkräfte durchgeführt werden? Sollte dort nicht zusätzlich stehen, dass auch andere pädagogische Fachkräfte in Absprache mit den sonderpädagogischen Fachkräften sonderpädagogische Maßnahmen durchführen können?

zu § 49 Absatz 4

Es ist gut, dass die Ferienbetreuung und der reguläre Hort für Schüler mit einer geistigen Behinderung im Gemeinsamen Unterricht extra betrachtet werden. Jedoch reicht es nicht aus, dass es nur in der 5. und 6. Jahrgangsstufe Berücksichtigung findet. Es sollte bis zur Beendigung des Schulbesuches möglich sein. Ein Kind mit einer geistigen Behinderung kann auch meist in höheren Klassenstufen nicht allein zu Hause bleiben. Die Eltern wären gezwungen ihre Arbeit aufzugeben. Die Einschränkung, dass die sächlichen und personellen Voraussetzungen vorhanden sein müssen, muss gestrichen werden. Es ist dafür zu sorgen, dass die Räume und das Personal zur Verfügung stehen.

zu § 49a

Auch hier sind die Schüler mit einem sonderpädagogischen Gutachten „geistige Entwicklung“ über den 6. Jahrgang hinaus zu betreuen.

zu §119

Es ist gut zu berücksichtigen, dass man für besondere Bedürfnisse von Schülern eine Vorbereitungszeit (meist baulich, aber z.T. auch personell) benötigt.

zu § 137c

Hier ist zu definieren was „mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden“ in der Umsetzung bedeutet. Hier braucht es klare Kriterien und Zuständige als Grundlage.

zu § 138

Der Direktor der Förderschule entscheidet, ob ein Schüler mit sonderpädagogischem Gutachten aufgenommen wird. Nach unserer Erfahrung muss hier ein Zeitraum definiert werden. In der Realität erfolgt die Zusage nur wenige Wochen vor Schuljahresbeginn. Dies stellt nach unserer Auffassung eine hohe und vor allem emotionale Belastung für die Kinder und Ihre Familien dar.

Bezüglich weitergehender Anmerkungen bezieht sich die LIGA Thüringen auf die Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulträger in Thüringen zur Änderung der Thüringer Schulordnung, insbesondere die angemessene Beteiligung freier Schulträger am Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs betreffend, der im Entwurf keinerlei Erwähnung findet.

Erfurt am 14.02.2020